

**Friedhofsgebührensatzung
zur Friedhofs- und Bestattungssatzung (Friedhofssatzung) der Gemeinde Kreien-
sen
i.d.F. der 6. Änderungssatzung vom 17. Oktober 2011**

Aufgrund der §§ 6, 8 und 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) vom 22.08.1996 (Nds. GVBl. S. 382) in der zurzeit geltenden Fassung und der §§ 2 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) vom 11.02.1992 (Nds. GVBl. S. 30) in der zurzeit geltenden Fassung sowie § 26 der Satzung über das Friedhofs- und Bestattungswesen der Gemeinde Kreiensen vom 13.09.2001 hat der Rat der Gemeinde Kreiensen in seiner Sitzung am 13.09.2001 folgende Friedhofsgebührensatzung beschlossen:

§ 1

Für die Benutzung der Friedhöfe der Gemeinde Kreiensen nach Maßgabe der Friedhofssatzung der Gemeinde Kreiensen vom 13.09.2001 werden zur Deckung der Kosten folgende Gebühren erhoben:

<u>Art der Leistung</u>	<u>Gebühren</u>
I. <u>Überlassung von Gräbern</u>	
<u>(Grabstellengebühr)</u>	
1. <u>Reihengräber</u>	
a) für Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr	255,00 €
b) für Verstorbene nach dem vollendeten 5. Lebensjahr	850,00 €
2. Wahlgrabstätten je Stelle	1.250,00 €
3. Urnengrabstätten, in der bis zu vier Urnen beigesetzt werden dürfen	550,00 €
4. Urnengemeinschaftsgrabstätten - mit Gedenkplatte	620,00 €

67.10.02

- | | |
|--|---|
| 5. Urnengemeinschaftsgrabstätten
- anonym | 400,00 € |
| 6. Verlängerung des Nutzungsrechts an | |
| a) Wahlgrabstätten je Grabstelle
für jedes angefangene Jahr | 1/25 der zum Zeitpunkt des Antrages bzw. Erfordernis auf Verlängerung gültigen Gesamtgebühr |
| b) Urnengrabstätten für jedes angefangene Jahr | |

II. Bestattungen

Ausheben und Zuwerfen

- | | |
|---|----------|
| 1. eines Reihengrabes für Verstorbene | |
| a) <u>bis</u> zum vollendeten
5. Lebensjahr | 92,00 € |
| b) <u>nach</u> dem vollendeten
5. Lebensjahr | 412,00 € |
| 2. einer <u>Wahlgrabstätte</u> je Stelle | 412,00 € |
| 3. einer <u>Urnengrabstätte</u> je Urne | 77,00 € |
| 4. einer Urne in einem Urnengemeinschaftsfeld | 77,00 € |

III. Benutzung der sonstigen Friedhofseinrichtungen

- | | |
|---|----------|
| 1. Benutzung der Friedhofskapelle | 125,00 € |
| 2. Benutzung der Friedhofskapelle zwecks Einstellung eines Verstorbenen zur Überführung nach auswärts, bei mehr als 3 Tagen je weiteren Tag | 33,00 € |
| 3. Heizung der Friedhofskapelle bei Benutzung | 25,00 € |
| 4. Reinigung der Friedhofskapelle zur Beerdigung | 37,00 € |

- | | |
|---|----------------|
| 5. Benutzung, Heizung und Reinigung der Friedhofskapelle am Volkstrauertag und am Totensonntag für Andachten auf Antrag | gebührenfrei |
| 6. Benutzung der Kühlanlage – Friedhof Kreiensen | 45,00 € |
| 7. Benutzung der Kühlanlage zwecks Einstellung eines Verstorbenen zur Überführung nach auswärts, bei mehr als 3 Tagen je weiteren Tag | 16,00 € |

IV. Sonstige Gebühren

- | | |
|---|--|
| 1. Für die Genehmigung zur Errichtung eines Denkmals , für die spätere Entfernung des Denkmals und die jährliche Überprüfung der Standsicherheit | |
| a) auf Reihen- und Wahleinselgräbern | 63,00 € |
| b) auf mehrstelligen Wahlgräbern | 122,00 € |
| 2. Für die Genehmigung zur Errichtung einer Einfassung und die spätere Entfernung der Einfassung und des Grabes | |
| a) auf Reihen- und Wahleinselgräbern | 126,00 € |
| b) auf mehrstelligen Wahlgräbern | 246,00 € |
| 3. Urnengrabstätten | |
| a) Grabeinfassung je Urnengrab | 176,00 € |
| b) Genehmigung zur Errichtung eines Denkmals und die jährliche Überprüfung der Standsicherheit, die spätere Entfernung des Denkmals und Entfernung des Grabes einschl. Einfassung | 148,00 € |
| 4. Beschaffung und Anbringung der Gedenkplatte bei Urnengemeinschaftsgrabstätten | tatsächliche Kosten zuzüglich eines Verwaltungszuschlages von 10 % |

5. Umbettungen

tatsächliche Kosten zuzüglich
eines Verwaltungszuschlages
von 10 %

6. Für die Beisetzungen, die im Einzelfall aus besonderen Gründen höhere Kosten verursachen, wird ein Aufschlag in der Höhe erhoben, in der der Gemeinde höhere Kosten entstanden sind. Dieses gilt insbesondere für Bestattungen an Samstagen, Sonn- und Feiertagen.

§ 2

1. Gebührenpflichtig ist der gesetzlich zum Unterhalt verpflichtete Personenkreis sowie die Erben oder der jeweilige Auftraggeber.
2. Die Gebühren werden mit dem Eingang des Gebührenbescheides beim Gebührenpflichtigen fällig und sind spätestens innerhalb von zwei Wochen nach der Fälligkeit an die Gemeindekasse zu zahlen. Die Verlängerungsgebühren gem. § 1 Ziffer I 6a) und b) sind fällig, sobald sich aus der Belegung der zweiten und den weiteren Grabstätten die tatsächliche Verlängerung des Nutzungsrechts zur Wahrung der Ruhefrist ergibt.

Diese Satzung tritt am 01.01.2002 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Friedhofsgebührensatzung zur Friedhofs- und Bestattungssatzung (Friedhofssatzung) der Gemeinde Kreiensen vom 25.03.1993, zuletzt geändert durch die 5. Änderungssatzung vom 20.06.2001 außer Kraft.

Kreiensen, den 13.09.2001

Gemeinde Kreiensen

Helmker
Bürgermeister

Rode
Gemeindedirektor

Vorstehende Satzung wurde am 28.09.2001 im Amtsblatt für den Landkreis Northeim veröffentlicht.

1. Änderungssatzung vom 28.03.2002, veröffentlicht am 12.04.2002 im Amtsblatt für den Landkreis Northeim
2. Änderungssatzung vom 19.12.2002, veröffentlicht am 17.01.2003 im Amtsblatt für den Landkreis Northeim
3. Änderungssatzung vom 03.07.2003, veröffentlicht am 18.07.2003 im Amtsblatt für den Landkreis Northeim

67.10.02

4. Änderungssatzung vom 08.09.2005, veröffentlicht am 16.09.2005 im Amtsblatt für den Landkreis Northeim
5. Änderungssatzung vom 21.12.2006, veröffentlicht am 29.12.2006 im Amtsblatt für den Landkreis Northeim
6. Änderungssatzung vom 17.10.2011, veröffentlicht am 28.10.2011 im Amtsblatt für den Landkreis Northeim